	SA-F-001	Klassifizierung: S1
	Mietvertrag Standrohr	Version: 1.0 Seite 1 von 2

Mieter:

Vermieter:


Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (VBE)
Hamburger Straße 9-11
21481 Lauenburg/Elbe
04153 / 595 – 233, - 262 oder – 240

Bauvorhaben (optional):

zugewiesener Hydrant (optional):

- §1 Die VersorgungsBetriebe Elbe GmbH vermieten an den Mieter zur Entnahme von Trinkwasser einen Schieberschlüssel für Unterflurhydranten sowie ein Standrohr mit Zähler. Es wird eine **Hinterlegungsgebühr in Höhe von 500,00 €** für die Bereitstellung eines Standrohres mit Schieberschlüssel vereinbart.
- §2 **Die Mietgebühr beträgt 2,00 €/Tag für ein Standrohr mit einem Wasserzähler Qn 2,5 sowie 2,50 €/Tag mit einem Wasserzähler Qn 10. Für eine Mietdauer unter 30 Tagen ist zusätzlich eine Bearbeitungs pauschale von 30,00 € zu entrichten.** Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- §3 Neben dieser Mietgebühr ist für die am Standrohrzähler abgelesene Wassermenge der gemäß öffentlicher Bekanntmachung festgesetzte Wasserpreis zu zahlen. Zwischenablesungen sind statthaft.
- §4 Wenn sich herausstellt, dass ein Standrohrzähler nicht richtig anzeigt oder stehen geblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Wasserpreis für die von der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH geschätzte Wasserentnahme, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers, zu entrichten.
- §5 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Ihm ausgehändigten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden und haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände. Der Mieter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das Standrohr vor Frost zu schützen und ein Unterflurhydrant vollständig zu öffnen ist. Bei nicht vollständiger Öffnung des Hydranten fließt Trinkwasser durch die Unterflurhydrantenentleerung direkt ins Erdreich und verursacht Ausspülungen, die wiederum zu einer Versackung der Gehweg- oder Straßenoberfläche führt. **Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen im Bereich des für die Wasserentnahme zugewiesenen Hydranten.**

erstellt: Stehr	freigegeben: Meyer	Datum: 31.07.2018
-----------------	--------------------	-------------------

	SA-F-001	Klassifizierung: S2
	Mietvertrag Standrohr	Version: 1.0 Seite 2 von 2

- §6 Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schlüssels nicht zu Schaden kommen. **Dabei ist das Standrohr im öffentlichen Verkehrsraum mit geeignetem und zugelassenem Absperrmaterial zu sichern.**
- §7 Im Zuge der Standrohrrückgabe wird eine Funktionskontrolle durchgeführt. **Der Mieter vereinbart mit der Technik, Tel. Nr. 04153 / 595 - 233, - 262 oder - 240, mindestens 24 Stunden vor Rückgabe einen Termin.**
- §8 Der Trinkwasserverbrauch und ggf. die Reparaturkosten werden bei der Rückgabe des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen die Hinterlegungsgebühr verrechnet. Um dem Diebstahl von Standrohren vorzubeugen, ist eine Abrechnung und Auszahlung von Guthaben nur gegen Vorlage dieses Mietvertrages möglich.
- §9 Der Mieter haftet bei Beschädigung bzw. Verlust des Standrohres in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Vertragsunterzeichnung zwischen Mieter und Vermieter:

Lauenburg/Elbe, den _____

Unterschrift Mieter Unterschrift Vermieter

Bestätigung der Übernahme und Rückgabe des Standrohres mit Schieberschlüssel:

Standrohrzähler-Nr.: _____

		Mieter / Berechtigter	VBE
Einzahlung Kautions i. H. v. 500,00 € wird bestätigt:			
Datum, Stand Ausgabe		m ³	
Datum, Stand Rückgabe		m ³	

erstellt: Stehr	freigegeben: Meyer	Datum: 31.07.2018
-----------------	--------------------	-------------------